

# RS Vwgh 1992/1/20 90/15/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1992

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §983;

ABGB §984;

HGB §336;

KVG 1934 §6 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Ist der Erwerb eines Anspruches auf Gewinnbeteiligung (hier: als stiller Gesellschafter in der Weise, daß der "Stille" diese Eigenschaft nur erwerben kann, wenn er sich zur Leistung der Einlage UND zur Darlehensgewährung verpflichtet) von der Zuzählung eines "Darlehens" unabdingbar abhängig, so liegt im Hinblick auf die untrennbare kausale Verknüpfung zwischen "Darlehenszuzählung" und Gewinnbeteiligung (auch) in der "Darlehenszuzählung" die Begründung einer Forderung, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewährt, iSd § 6 Abs 3 Z 1 KVG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150074.X06

## Im RIS seit

07.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)